Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 6/1920 (1920)

Artikel: Kanton Glarus

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-25281

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VIII. Kanton Glarus.

1. Allgemeines.

- 1. Revision des Gesetzes über das Schulwesen. (Beschlossen von der Landsgemeinde am 11. Mai 1919.)
- § 41. Die Lehrmittel und Zeichnungsutensilien, sowie die Schreibund Zeichenmaterialien werden den Schülern unentgeltlich abgegeben. Die daraus erwachsenden Kosten trägt der Staat. Über die nähere Ausführung dieses Grundsatzes erläßt der Regierungsrat ein Reglement.

Ein jährliches Schulgeld kann erhoben werden:

- a) Von Schülern aus solchen benachbarten und andern Gemeinden, welche eine eigene Sekundarschule besitzen, die Fälle § 40 bis, b und c, vorbehalten;
- b) von Kindern, deren Eltern nicht im Kanton wohnen.

Dieses Schulgeld darf jedoch die Höhe von Fr. 30 nicht übersteigen.

§ 52. Der Staat leistet an die Kosten der Sekundarschulen und der Höheren Stadtschule in Glarus einen Beitrag von Fr. 3000 auf jeden voll beschäftigten Lehrer.

Überdies gewährt der Staat der Höhern Stadtschule für die Erfüllung der ihr durch § 40 bis und § 43 zugewiesenen besonderen Aufgabe einen außerordentlichen Beitrag von Fr. 1000 auf jeden voll beschäftigten Lehrer.

§ 53. Ist eine Schulgemeinde (Sekundarschulort oder Nachbargemeinde eines solchen) nicht imstande, trotz Erschöpfung der ihr gesetzlich zu Gebote stehenden Mittel, das Treffnis des Defizites zu decken, das sich für sie nach Gesetz oder Vertrag aus den laufenden Bedürfnissen des höheren Schulwesens ergibt, so haben die Ortsgemeinden (Sekundarschulort und die ihm angeschlossenen Nachbargemeinden) die Leistung dieses Treffnisses zu übernehmen.

Betreffend Erstellung neuer Sekundarschulgebäude und wesentliche Erweiterung oder Umbau bestehender Räumlichkeiten gelten die Bestimmungen von § 62 des Schulgesetzes nach dem Beschluß vom 5. Mai 1907.

§ 55. Fortbildungsschulen, gewerbliche und industrielle Bildungsanstalten mit öffentlichem Charakter werden mit angemessenen Beiträgen unterstützt, sofern ihre Lebens- und Leistungsfähigkeit nachgewiesen ist.

Über die Grundsätze, nach welchen die Fortbildungsschulen organisiert werden müssen, erläßt der Regierungsrat ein Reglement. Er trifft auch die nötigen Maßnahmen für möglichste Hebung des gewerblichen und industriellen Bildungswesens, für die Instruktion der Lehrkräfte und die Inspektion dieser Schulen.

Diejenigen Schulgemeinden, deren Jahresrechnungen bei Erhebung des Steuermaximums mit einem Defizit abschließen, und diejenigen, welche überhaupt die Maximalschulsteuer von $1^1/2$ Fr. vom Tausend erheben, haben Anspruch auf einen Landesbeitrag von 3/4 der Kosten der allgemeinen Fortbildungsschule. Den übrigen Schulgemeinden, welche nicht die Maximalschulsteuer erheben, wird für die allgemeine Fortbildungsschule ein Landesbeitrag von der Hälfte der ausgewiesenen Kosten ausgerichtet.

An die ausgewiesenen Gesamtkosten der vom Bunde subventionierten Fortbildungsschulen gewerblicher und hauswirtschaftlicher Richtung leistet der Kanton einen Beitrag von höchstens 50 $^{0}/_{0}$, ebenso an einschlägige Spezialkurse.

Ist eine Schulgemeinde nicht imstande, mittelst der ihr zur Verfügung stehenden ordentlichen Mittel die Kosten zu bestreiten, die ihr, nach Abrechnung der anderweitigen Beiträge, aus den Bedürfnissen der von ihr errichteten Fortbildungsschule erwachsen, so sind die Ortsgemeinden verpflichtet, das der Gemeinde verbleibende Treffnis zu übernehmen.

Das Recht der Verteilung bezüglicher Bundessubsidien steht, soweit dieselbe nicht von der zuständigen Bundesbehörde vorgenommen wird, dem Regierungsrate zu.

§ 61. Der Staat leistet an die Kosten des Volksschulwesens jährliche Beiträge von der Hälfte der gesetzlichen Grundgehalte der Primarlehrer und der Arbeitslehrerinnen.

Überdies trägt er zur Hebung desselben bei durch Heranbildung tüchtiger Lehrer, durch Ausrichtung von staatlichen Dienstalterszulagen und Rücktrittsgehalten, an sämtliche Lehrer und Lehrerinnen, sowie durch Unterstützung der Defizitgemeinden und bestehender Fortbildungsschulen.

Zu diesem Zwecke wird dem Regierungsrat alljährlich ein den Bedürfnissen entsprechender Kredit eröffnet, über dessen Verwendung dem Landrat Rechenschaft abzulegen ist.

2. Gesetz betreffend Erhebung einer Landessteuer für Schulzwecke. (Erlassen von der Landsgemeinde am 11. Mai 1919.)

- § 1. Der Staat erhebt auf Grundlage von Art. 17 der Kantonsverfassung eine Landessteuer für Schulzwecke (Landesschulsteuer).
- \S 2. Die Landesschulsteuer darf $1^{0}/_{00}$ vom Vermögen und Fr. 1 vom Kopf im Jahr nicht übersteigen.
- \S 3. Bei Vermögensanlagen von Fr. 25,000 und darunter werden nur 60 % in Berechnung gezogen.

Bei Vermögen, welche Fr. 25,000 übersteigen, werden die ersten Fr. 25,000 ebenfalls zu 60 %, der Rest dagegen voll gerechnet.

Bei Vermögensanlagen über Fr. 100,000 ist die Vermögenssteuer eine progressive und wird nach der Klasseneinteilung in § 11, Absatz 3, des Gesetzes über das Landessteuerwesen von 1904 erhoben.

Der Progressionszuschlag, um den der nach § 4 festgesetzte Steueransatz erhöht wird, beträgt für jede Vermögensklasse die Hälfte des Zuschlages, der für Tausend Franken bei der Landessteuer erhoben wird.

§ 4. Alljährlich an der ordentlichen Landsgemeinde wird festgesetzt, welche Landesschulsteuer — ob eine ganze oder eine teilweise — für das betreffende Jahr bezogen werden soll.

2. Lehrerschaft aller Stufen.

- 3. Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrer. (Erlassen von der Landsgemeinde am 11. Mai 1919.)
- § 1. Der jährliche Grundgehalt eines Primarlehrers beträgt mindestens Fr. 3500. Erhält der Lehrer eine Wohnung, so kann ihm von der Barbesoldung ein den Verhältnissen entsprechender Betrag in Abzug gebracht werden. Im Streitfalle wird die Höhe dieses Betrages vom Regierungsrate festgesetzt.
- § 2. Der jährliche Grundgehalt eines Sekundarlehrers beträgt mindestens Fr. 4500, die Wohnungsentschädigung inbegriffen.
- § 3. Der jährliche Grundgehalt einer Arbeitslehrerin beträgt so viel mal mindestens Fr. 80, als ihr wöchentlich Unterrichtsstunden zugewiesen sind, wobei jedoch nicht mehr als 30 Stunden in Anschlag gebracht werden dürfen.

Für die Arbeitsschulstunden, die an einer Sekundarschule erteilt werden, ist dazu eine Zulage von Fr. 20 auszurichten.

§ 4. An öffentlichen Schulen angestellte Lehrer und Lehrerinnen aller Stufen erhalten über diese Grundbesoldungen hinaus je nach der Zahl der geleisteten Dienstjahre staatliche Dienstalterszulagen. Diese betragen:

a) Für die Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschule:

b) für die Arbeitslehrerinnen:

Im 4.— 6. Dienstjahre je Fr. 5 (für die wöchentliche Jahresstunde), 7.— 9. " " " 10,

", 10.—12. ", ", 10, ", 13.—15. ", ", ", 20,

vom 16. Dienstjahre an je " 25.

Im niedrigsten Falle werden 6, im höchsten 30 Stunden in

Anschlag gebracht.

Außerhalb des Kantons geleistete Dienstjahre werden nach einer Wartezeit von zwei Jahren voll angerechnet; Bruchteile eines Jahres fallen hiebei nicht in Betracht.

Dienstalterszulagen, welche über diese Leistungen hinaus von den Schulgemeinden beschlossen werden, sind ebenfalls auf der Grund-

lage dreijähriger Zeiträume (Amtsdauer) aufzubauen.

Die staatliche Dienstalterszulage kann von der Erziehungsdirektion, beziehungsweise vom Regierungsrat direkt auf Antrag des Schulrates sistiert werden, wenn Lehrer oder Lehrerinnen den ihnen obliegenden Pflichten nicht in allen Teilen nachkommen.

§ 5. Ist ein Lehrer durch Militärdienst, ein Lehrer oder eine Lehrerin durch Krankheit oder aus ähnlichen Gründen länger als zwei Wochen an der Ausübung des Berufes verhindert, so hat die zuständige Schulbehörde für geeignete Stellvertretung zu sorgen. Die daraus entstehenden Kosten werden von der Schulgemeinde getragen. Der Staat kann daran Beiträge leisten, welche jedoch die Hälfte der Kosten nicht übersteigen dürfen.

Dauert die Stellvertretung länger als ein halbes Jahr, so kann der Lehrer oder die Lehrerin, die Fälle von Krankheit oder unverschuldeter Ursache ausgenommen, verhalten werden, an die Kosten

einen Beitrag bis auf einen Sechstel derselben zu leisten.

Dauert sie länger als ein Jahr, so hört die Pflicht des Staates und der Schulgemeinde, die Kosten der Stellvertretung zu tragen, auf.

Die Entschädigung eines für einen Primarlehrer amtenden Stellvertreters beträgt Fr. 80, diejenige eines für einen Sekundarlehrer amtenden Fr. 100 in der Schulwoche und diejenige für eine Arbeitslehrerin Fr. 2 für jede Arbeitsschulstunde.

Dauert eine Stellvertretung länger als ein halbes Jahr, so tritt an die Stelle der wöchentlichen Entschädigung die Besoldung, die sich nach Maßgabe dieses Gesetzes für einen neu gewählten Lehrer

ergibt.

Erstreckt sich eine Stellvertretung bis zum Schlusse eines Schulquartals, so hat der Stellvertreter auch für die Dauer der Ferien Anspruch auf die volle Entschädigung, falls er verpflichtet wird, nach Ablauf der Ferien die Stellvertretung fortzusetzen, und falls er dieselbe wirklich antritt.

§ 6. Lehrer und Lehrerinnen, welche nach mindestens 25 Dienstjahren infolge Gebrechlichkeit vom Schuldienste zurückzutreten

gezwungen sind, erhalten einen Rücktrittsgehalt.

Er beträgt mindestens einen Drittel der zuletzt bezogenen gesetzlichen Besoldung (Grundgehalt und staatliche Dienstalterszulage), woran jedoch der Staat für einen Primarlehrer höchstens Fr. 1000, für einen Sekundarlehrer höchstens Fr. 1200, für eine Arbeitslehrerin höchstens Fr. 500 leistet. Der Rest ist von der Schulgemeinde zu bestreiten.

Ausnahmsweise kann auch bei weniger als 25, jedoch nicht unter zehn Dienstjahren ein Rücktrittsgehalt gewährt werden, dessen Höhe nach der Dauer der Schuldienstzeit bemessen und vom Regierungsrate festgesetzt wird. Der Staat leistet an diese beschränkten Rücktrittsgehalte zwei Drittel; der Rest ist von der Schulgemeinde zu bestreiten.

Bei der Bemessung des Rücktrittsgehaltes einer Arbeitslehrerin oder eines nicht voll beschäftigten Lehrers ist in jedem Falle auch

die Anzahl der zuletzt erteilten Stunden zu berücksichtigen.

Die Schulgemeinde ist berechtigt, einen Lehrer oder eine Lehrerin, die infolge Krankheit oder anderer unverschuldeter Ursachen außerstande sind, das Lehramt auszuüben, unter Wahrung der gesetzlichen Ansprüche auf einen Rücktrittsgehalt zum Rücktritt zu veranlassen.

Gegen diesen Entscheid steht dem Lehrer oder der Lehrerin

der Rekurs an den Regierungsrat zu.

Mit dem zurückgelegten 65. Altersjahr sind die Lehrer oder Lehrerinnen berechtigt, von ihrem Amte zurückzutreten und den

Rücktrittsgehalt zu beziehen.

Der bevorstehende Rücktritt eines Lehrers oder einer Lehrerin ist vom Schulrate, unter Angabe des Alters, des Zeitpunktes des Rücktrittes und der Schuldienstdauer, der Erziehungsdirektion anzuzeigen.

Die Berechtigung zum Bezuge eines Rücktrittsgehaltes kann jederzeit neu geprüft werden; sie erlischt ganz oder teilweise, wenn der gewesene Lehrer oder die gewesene Lehrerin ein Erwerbseinkommen bezieht, das mit dem Rücktrittsgehalt die frühere gesetzliche Besoldung (Grundgehalt, staatliche Dienstalterszulage) übersteigt.

§ 7. Der Anspruch auf die Ausrichtung der Besoldung beginnt mit dem Tage der Übernahme der Lehrstelle und endigt mit dem Rücktritte aus derselben. Findet letzterer am Schlusse eines Schulquartals statt, so wird die Besoldung für die Zeit der sich anschließenden Schulferien noch hinzuberechnet.

Wenn ein Lehrer oder eine Lehrerin stirbt, so beziehen die Hinterlassenen derselben (Witwe und minderjährige Kinder; volljährige Kinder, Eltern, Enkel und Geschwister jedoch nur, wenn sie von ihnen unterhalalls der Verstorbene wenigierteljahr vom Tage des Ablebens an, fienste stand, für ein halbeser als 15 Jahre im glarnerischen Schuldienste stand, für ein halbes Jahr, dagegen, falls der Verstorbene 15 und mehr Jahre im glarnerischen Schuldienste stand, die Besoldung oder den Rücktrittsgehalt, auf welche der Verstorbene zu Lebzeiten Anspruch hatte.

§ 8. Alle auf Grund dieses Gesetzes an die Lehrkräfte zu machenden Zahlungen haben durch die Gemeinde-Schulverwaltung zu erfolgen, und zwar die Grundgehalte monatlich und die üblichen Zahlungen (staatliche Dienstalterszulagen und Rücktrittsgehalte) viertel-

jährlich.

§ 9. Jeder im Kanton patentierte und definitiv angestellte Lehrer ist verpflichtet, der kantonalen Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse als Mitglied beizutreten, soweit es ihm die Statuten der Kasse ermöglichen. Diese Pflicht besteht auch für die in den glarnerischen Schuldienst aufgenommenen Lehrerinnen.

In gleicher Weise ist jede im Kanton patentierte und definitiv angestellte Arbeitslehrerin verpflichtet, der Alterskasse der Arbeitslehrerinnen des Kantons Glarus als Mitglied beizutreten, soweit es

die Statuten der Kasse zulassen.

Der Staat unterstützt diese Kassen durch zweckentsprechende Einschüsse.

§ 10. Jeder Lehrer ist verpflichtet, ganz und ungeteilt seinem Amte zu leben. Die Betreibung eines Nebenberufes ist ihm untersagt.

Mit Ausnahme der außeramtlichen Betätigung für Erziehungsund Bildungszwecke ist für jede mit einem Erwerb verbundene oder zeitraubende Beschäftigung im Nebenamt durch den Schulrat eine Bewilligung bei der Erziehungsdirektion einzuholen.

Ergeben sich Übelstände, so kann eine bereits erteilte Bewilligung zurückgezogen, auch eine außeramtliche Betätigung zu Erziehungs- und Bildungszwecken beschränkt oder ganz untersagt werden.

§ 11. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung auf die patentierten Lehrer der im Kanton bestehenden Fürsorge-Erziehungsanstalten und auf die patentierten Haushaltungslehrerinnen.

Übergangsbestimmungen.

§ 12. Nach Annahme dieses Gesetzes durch die Landsgemeinde haben die Schulgemeinden die Besoldungen für alle Lehrkräfte auf Grund dieses Gesetzes neu zu ordnen. Diese Neuordnung darf aber keine Verringerung derjenigen Bezüge zur Folge haben, die sich aus der bisher von den Schulgemeinden festgesetzten Grundbesoldung, allfälligen Dienstalterszulagen der Schulgemeinde und von ihnen für 1918 ausgerichteten Personalteuerungszulagen (ohne die Kinderteuerungszulage) ergeben.

Lehrer und Arbeitslehrerinnen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgetreten sind, haben vom 1. Mai 1919 an Anspruch auf die in § 6 festgesetzte staatliche Leistung an die Rücktrittsgehalte.

- § 13. Dieses Gesetz tritt auf 1. Mai 1919 in Kraft. Durch dasselbe werden die §§ 21, 22 und 31 des Gesetzes betreffend das Schulwesen vom 11. Mai 1873 und das Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrer vom 14. Mai 1905 aufgehoben.
 - § 14. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge beauftragt.